

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1998

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 1998

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 13* Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz.

Vom 15. Oktober 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Artikel 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487) erhält folgende Fassung:

Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmen, daß Pfarrerrinnen und Pfarrer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 15. Oktober 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 14* Beschluß 42/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU (Bemessungssatz der Vergütungen – Sonderzuwendung für das Kalenderjahr 1998).

Vom 6. November 1997.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 6. November 1997 folgenden Beschluß (42, 43, 44, 45) gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Beschluß 42/97

Vom 6. November 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

Ab 1. Januar 1998 wird der Bemessungssatz der Vergütungen der Mitarbeiter auf 85 % angehoben.

§ 2

In Ausführung des Beschlusses 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. September 1993 wird die Höhe der an die Mitarbeiter zu zahlenden Sonderzuwendung für das Jahr 1998 auf 1000,- DM für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Vb bis I und auf 1100,- DM für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Vc bis X festgesetzt.

§ 3

Es besteht Einvernehmen, daß im Jahr 1998 eine weitere Anhebung des Bemessungssatzes oder eine weitere Anhebung der Vergütungen nicht erfolgen kann.

§ 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1997

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

K ö h n

Vorsitzender

Nr. 15* Beschluß 43/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV (14. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung – Änderung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplans).

Vom 6. November 1997.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 6. November 1997 folgenden Beschluß (42, 43, 44, 45) gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Beschluß 43/97

Vom 6. November 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

**14. Änderung
der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung**

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe n werden die Worte »oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind« gestrichen.
2. § 5 Satz 2 wird gestrichen.
3. Folgender § 69 wird eingefügt:

»§ 69

Schlichtungsstelle

Wird für den Bereich einer Gliedkirche eine Schlichtungsstelle gebildet, sollen Dienstgeber und Mitarbeiter bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die Schlichtungsstelle anrufen. Die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle schließt die Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus.«

§ 2

**Änderung des Allgemeinen
Kirchlichen Vergütungsgruppenplans**

Im Vergütungsgruppenplan A, Einzelgruppenplan 4, wird nach »Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung« angefügt: »(gilt nicht für Mitarbeiter als Lehrkräfte an allgemein- bzw. berufsbildenden Schulen)«.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1997

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

K ö h n

Vorsitzender

Nr. 16* Beschluß 44/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV (Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden – AzubiO).

Vom 6. November 1997.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 6. November 1997 folgenden Beschluß (42, 43, 44, 45) gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Beschluß 44/97

Vom 6. November 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

**Ordnung
zur Regelung der Ausbildungsvergütungen
der kirchlichen Auszubildenden
(AzubiO)**

§ 1

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

im ersten Ausbildungsjahr	705,- DM
im zweiten Ausbildungsjahr	735,- DM
im dritten Ausbildungsjahr	925,- DM
im vierten Ausbildungsjahr	975,- DM.

Eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung der Ausbildungsvergütung kann für diejenigen Ausbildungs-

berufe erfolgen, bei denen die üblicherweise gezahlte oder tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung um mindestens zehn vom Hundert von der in Satz 1 festgesetzten Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres abweicht.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in den vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um **197,95 DM** gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um **50,82 DM**, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um **147,13 DM** gekürzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1997

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

K ö h n
Vorsitzender

Nr. 17* Beschluß 45/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV (1. Änderung der Sonderregelung 1 KAVO).

Vom 6. November 1997.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 6. November 1997 folgenden Beschluß (42, 43, 44, 45) gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Beschluß 45/97

Vom 6. November 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungs-

ordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

1. Änderung der Sonderregelung 1 KAVO

- In Nr. 4 a wird nach dem Wort »Lehrkräfte« angefügt: »nach Maßgabe der Anlage.«
- Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6 a eingefügt: »Geltung für sonstige kirchliche Mitarbeiter

Diese Sonderregelungen gelten auch für Katechetinnen und sonstige kirchliche Mitarbeiter, die an staatlichen bzw. nichtkirchlichen privaten Schulen Religionsunterricht erteilen, sofern sie mit mindestens 50 % der Regelstundenzahl der entsprechenden Schulstufe tätig sind, Nr. 4 a ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Die Eingruppierung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Gestellungsvertrages, gliedkirchlich kann hiervon nur unter Anwendung des für den Mitarbeiter geltenden einschlägigen Vergütungsgruppenplans abgewichen werden.«

- Folgende Anlage wird angefügt: »Anlage zur Sonderregelung 1 KAVO.«

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1997

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

K ö h n
Vorsitzender

Anlage zur Sonderregelung 1 KAVO

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft, in der Regel

Schulleiter	Vg.-gruppe II	mit einer Funktionszulage nach Ia
stellv. Schulleiter	Vg.-gruppe II	mit einer Funktionszulage nach Ib
Oberstufenleiter	Vg.-gruppe II	mit einer 1/2 Funktionszulage nach Ib

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft mit mindestens 750 Schülern:

Schulleiter	Vg.-gruppe II	mit einer Funktionszulage nach I
1. stellv. Schulleiter	Vg.-gruppe II	mit einer Funktionszulage nach Ia
2. stellv. Schulleiter	Vg.-gruppe II	mit einer Funktionszulage nach Ib
Oberstufenleiter	Vg.-gruppe II	mit einer 1/2 Funktionszulage nach Ib

Arnoldshainer Konferenz

Nr. 18* **Muster einer Ordnung: »Das geistliche Leben«.**

Vom 30. November 1997.

Artikel I

Grundlegung

Das geistliche Leben (Spiritualität, Frömmigkeit) ist die Praxis, in der Christen ihrem Glauben Ausdruck geben. Dazu gehören das Hören auf Gottes Wort im Gottesdienst, die eigene Beschäftigung mit biblischen Texten, das Lob Gottes, das Gespräch mit Gott im Gebet, die Selbstprüfung und Vergewisserung des eigenen Glaubens im Gespräch mit anderen, das persönliche Bekenntnis und Zeugnis in der Öffentlichkeit.

A. Das biblische Zeugnis

Im Alten Testament geben besonders die Psalmen Auskunft über das Glaubensleben in Israel. Charakteristisch ist dabei eine deutliche Einbindung der persönlichen Frömmigkeit in den Gottesdienst der Gemeinde, der im Tempel stattfindet (vgl. u. a. Ps 42, 5; 43, 3f.; 84, 2–5.11; 134) und sich in den Gebeten und Liedern des Volkes äußert. Höhepunkte des Lebens der Israeliten sind Wallfahrten zum Jerusalemer Tempel und seinen Gottesdiensten (Ps 122), in denen Opfer dargebracht werden, um das Gottesverhältnis der Gemeinde und des einzelnen zu heilen. Hymnen werden gesungen, die Gottes Lob verkünden; Bitten um Hilfe in politischen Gefahren werden an Gott gerichtet. Bußgebete für das ganze Volk werden in jüngerer Zeit üblich (Esr 9, 6–15; Neh 9; Dan 9, 5–19).

Aber auch die einzelnen Menschen beziehen sich in speziellen Situationen der Not oder der Errettung auf Gott: In der Klage bringen sie ihre Bedrängnis vor Gott (Ps 3; 17; 22 u. ö.) und danken für die Errettung (Ps 9; 18 u. ö.). Büßende bitten um Vergebung (Ps 6; 51). Vertrauenslieder sprechen von Gottes gnädiger Führung (Ps 23; 121). An nur äußerlicher Frömmigkeit wird in Psalmen (Ps 40, 7; 50, 8–19) wie von Propheten (Jes 1, 11–17; Am 5, 21–24) Kritik geübt und statt dessen Barmherzigkeit und das Tun von Gerechtigkeit gefordert. In der Spätzeit bildet sich eine Frömmigkeit heraus, die im Studium der Tora Gottes Willen zu erforschen sucht (Ps 1; 119).

Auch bei den frühen Christen war das geistliche Leben grundsätzlich gemeindebezogen: »Sie blieben beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet« (Apg 2, 42). Es finden sich aber auch Hinweise auf die Frömmigkeitspraxis im persönlichen Bereich (»im Kämmerlein« Mt 6, 6): Beharrliches Gebet (Röm 12, 12), Leidensbereitschaft (Lk 9, 23), innere Ausrichtung auf den Tag des Herrn (Röm 13, 13) und Einswerden mit Christus im Glauben (Gal 2, 20). Das »Forschen in der Schrift« bezog sich auf das Alte Testament und vergewärtigte es als Glaubenszeugnis (Apg 8, 31.35). Katechismusartige Lebensregeln (Dekalog, Haustafeln) prägten sich dem Gedächtnis ebenso ein wie Hymnen und Bekenntnisformeln. Der persönlichen Frömmigkeit entspricht auch ein bestimmter Umgang miteinander, wie er in den Apostelbriefen angemahnt wird, die von Hilfsbereitschaft gegen-

über den Notleidenden und vom gütigen und dienstwilligen Verhalten (Röm 12, 9–21; Phil 2, 4–7) sprechen.

B. Die geschichtliche Entwicklung

Innerhalb der Kirche verbreitete sich schon früh das Mönchtum als eine besondere Form des verbindlichen geistlichen Lebens. In der Regel des Benedikt von Nursia bekam sie eine der bekanntesten Ausformungen (zusammengefaßt: »Ora et labora« – »Bete und arbeite«). Das geordnete Stundengebet mit Lesungen, Psalmen und Gebeten hat bis in die Gegenwart die persönliche und gemeinschaftliche Andachtsfrömmigkeit der abendländischen Christenheit geprägt.

Die Reformation beendete mit der Betonung des »Priestertums aller Gläubigen«, mit Luthers Bibelübersetzung und seinen Kirchenliedern unter Nutzung der Möglichkeiten des Buchdrucks und der Volkssprache die Unterscheidung zwischen Kleriker- und Laienfrömmigkeit. In zahlreichen Auflagen erschienen Gesangbücher sowie handliche deutschsprachige Gebetbücher, die nach Luthers Vorbild Anleitungen zum persönlichen Gebet anhand des biblischen Psalters und des Katechismus brachten. In dieser Weise begründete die Reformation eine im Alltag der Welt praktizierte evangelische Laien- und Familienfrömmigkeit.

Die altprotestantische Orthodoxie hat in ihrer Lehre vom »ordo salutis« (Heilsordnung) die Teilhabe des einzelnen an dem von Gott geschenkten Heil zu einem persönlichen Heilsweg systematisiert (z. B. Berufung, Rechtfertigung, Heiligung, Verherrlichung). Zugleich entstehen in dieser Zeit neue, umfangreiche Gebetbücher und Liedersammlungen, die der persönlichen Frömmigkeit dienen (Paul Gerhard).

In der Geschichte des neueren Protestantismus hat es eine Reihe von geistlichen Erneuerungsbewegungen gegeben. Pietismus und Erweckungsbewegungen entwickelten neue Formen persönlicher und familiärer Frömmigkeit. Die Gründung von Vereinen für Mission und Diakonie war im 19. Jahrhundert ein Ausdruck des Glaubenslebens und der Verantwortung für andere. Die liturgische Bewegung des 20. Jahrhunderts weckte ebenso wie die Bekennende Kirche ein neues Bewußtsein für den steten Umgang mit der Bibel (tägliche Bibellese, Wochensprüche). Die gegenwärtige Situation beschreibt ein Satz aus der Botschaft der 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi: »Wir sehnen uns nach einer neuen Frömmigkeit (spirituality = Spiritualität), die unser Planen, Denken und Handeln durchdringt«. Dabei werden auch im Protestantismus verschiedene Einflüsse aus der Ökumene und auch der römisch-katholischen Kirche relevant (Taizé, Orden und Kommunitäten, Retraiten).

Artikel II

Die gegenwärtige Praxis

Das geistliche Leben derer, »die mit Ernst Christen sein wollen«, ist geprägt durch die Fortdauer gewachsener Formen christlicher Frömmigkeit auf der einen und die Suche und Erprobung neuer Weisen spiritueller Lebens auf der anderen Seite. Zu den gewachsenen Formen praktizierten Glaubens gehört die Pflege der Frömmigkeit in den Fami-

lien, in den Gemeinden und in selbständigen Gruppen innerhalb der Landeskirche (z. B. CVJM, Landeskirchliche Gemeinschaften). Neue geistliche Zugänge eröffnen z. B. die Kirchentage, die durch Taizé geprägte spirituelle Neubesinnung, ökumenische Impulse und verschiedene kirchliche Erneuerungsbewegungen.

1. Persönliche Frömmigkeit

Zur Pflege persönlicher Frömmigkeit gehören Gebet, Bibellese, Aussprache mit vertrauten Menschen, Stille und Andacht. Das Evangelische Gesangbuch, aber auch Losungsbücher und kirchliche Kalender geben vielfältige Hilfe zur Einübung des Glaubens. Für die Frömmigkeit vieler Menschen sind auch Gottesdienste und Andachten in den Medien von besonderer Bedeutung.

Seit jeher kommt der Familie eine entscheidende Funktion bei der Einübung fundamentaler Lebensäußerungen des Glaubens zu. In christlichen Familien begegnet einem Menschen in der Regel zum ersten Mal das Gebet, z. B. als Abend- oder Tischgebet, als Gebet zum Geburtstag oder bei Krankheiten. Auf unterschiedliche Weise, z. B. durch Kinderbibeln oder die Erzählung biblischer Geschichten, die Lesung der Losungen oder kurzer Bibelauslegungen, gemeinsames Singen wird geistliches Leben eingeübt. Eltern und Paten haben die Aufgabe, im Fragealter den Kindern Rede und Antwort über die Grundfragen des Glaubens und den Zusammenhang von Glaube und Leben zu stehen.

Durch ihr persönliches Bekenntnis und Zeugnis in der Öffentlichkeit geben Christen auf vielfache Weise Rechenschaft über die Hoffnung, die in ihnen ist (1 Petr 3, 15).

2. Frömmigkeitspraxis in der Gemeinde

Frömmigkeitspraxis in der Gemeinde zeigt sich in der Teilnahme am Gottesdienst. Dessen Grundelemente – hören, beten, singen, feiern und helfen (Kollekte) – sind auch die wesentlichen Lebensäußerungen des Glaubens. Dazu gehört auch die Teilnahme an Gottesdiensten aus besonderen Anlässen (z. B. Trauung, Bestattung). Zur Vertiefung der Frömmigkeit dienen insbesondere Bibelstunden, theologische Gesprächskreise, Bibelwochen, speziell auch für Kinder, Hauskreise, Gemeindefeste, Rüstzeiten (Retraiten) u. a. Frömmigkeitspraxis des einzelnen und in der Gemeinde heißt auch, den Glauben im Dienst am Nächsten zu leben. (Dazu s. Muster einer Ordnung: Diakonie.)

3. Neue Zugänge zur Praxis des Glaubens

Für viele, vor allem junge Menschen haben die Kirchentage und Gemeindetage und ihre neuen Lieder, aber auch z. B. die Teilnahme an Reisen nach Taizé oder ökumenischen Jugendtreffen den Zugang zur Praxis der Frömmigkeit neu eröffnet. Ähnliches gilt von ethisch bestimmten Gruppierungen und Bewegungen, wie insbesondere dem konziliaren Prozeß »Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung«. Die Verknüpfung von Meditation und Aktion entspricht nicht nur dem biblischen Zeugnis vom Glauben, der in der Liebe tätig ist, sondern macht auch ernst damit, daß Spiritualität zu hilfreicher Praxis in der Welt führt.

Artikel III

Besondere Probleme und Chancen

Vielfach wird heute eine spirituelle Verarmung und der Rückgang persönlicher Frömmigkeit als Verlust empfunden. Allerdings begleitet dieses Empfinden die Praxis des Glaubens seit ihren Anfängen und hat gleichzeitig immer wieder zu neuen Aufbrüchen geführt. So gibt es auch heute

neue spirituelle Bedürfnisse und Ausdrucksformen, die, z. T. in Aufnahme alter Erfahrungen der Kirche, neue Wege bahnen.

1. Tat statt Frömmigkeit

Die kirchliche Situation ist in der Gegenwart dadurch gekennzeichnet, daß die herkömmlichen Formen der persönlichen Frömmigkeit (praxis pietatis) wie Bibellesen, Beten, Tischgebet, Hausandacht weithin zum Erliegen gekommen sind. Vielfach hat sich eine Einstellung durchgesetzt, bei der die Gottesbeziehung durch die Tat ausgedrückt werden soll und ein anderer Ausdruck des Glaubens nicht vorstellbar erscheint. Mit dem Traditionsabbruch in der Frömmigkeitspraxis und einem Verzicht auf die spirituelle Dimension der Gottesbeziehung entsteht die Gefahr des Verlustes christlicher Identität.

2. Säkularisierung

Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat für viele Menschen neue Möglichkeiten der »Selbstverwirklichung« gebracht, die es so bisher nicht gegeben hat. Damit werden zwar auch eigene, selbst gefundene Formen der Frömmigkeit ermöglicht. Doch kann nicht übersehen werden, daß auch Christen der Versuchung ausgesetzt sind, dem allgemeinen Trend zu folgen und ihr geistliches Leben verkümmern zu lassen, zumal das bewußte oder unbewußte Vernachlässigen von Formen der Frömmigkeit heute keine persönlichen oder gesellschaftlichen Nachteile bringt; es erscheint vielmehr eher als eine selbstverständliche Form der kulturellen Mündigkeit moderner Menschen.

3. Neue Religiosität

Unterschiedliche religiöse Lebensäußerungen und Bedürfnisse finden aber auch eine neue Aufmerksamkeit. Offenbar gehört das Religiöse im weitesten Sinne zu den elementaren Merkmalen des Menschseins. Im alltäglichen Leben vieler Menschen, die dem christlichen Glauben entfremdet oder die noch nie Christen gewesen sind, spielen Aberglaube und religiöse Praktiken eine Rolle, die eine Deutung und Bewältigung der Lebensprobleme verheißen (Magie, Esoterik usw.).

4. Neue Formen der Lebensgestaltung

Die persönliche Frömmigkeit des einzelnen wie die Frömmigkeitspraxis in der Gemeinde kann von der Vielfalt moderner Lebensformen nicht unberührt bleiben. Gegenüber ängstlichem Festhalten am Gewohnten kann Vielfalt die Gelegenheit bieten, die Lebendigkeit und Wirklichkeitsbezogenheit des Glaubens zu bewahren. Hier gilt auch heute die Weisung des Apostels: »Prüfet aber alles, und das Gute behaltet« (1 Thess 5, 21). Der Glaube lebt, indem er sich von allem Guten, was Gott ihm zuwendet, nährt und aus ihm Kraft gewinnt.

5. Neue Ansätze evangelischer Spiritualität

Innerhalb christlicher Gemeinden, z. T. aber auch außerhalb von ihnen, bilden sich Formen praktizierter Religiosität (Meditation, Askese), die oftmals ein von der Kirche noch nicht hinreichend wahrgenommenes Bedürfnis artikulieren. Daraus können sich neue Ansätze evangelischer Spiritualität entwickeln, die der Kirche als ganzer zugute kommen. Solche neuen Ansätze sind innerhalb der Kirche in Hauskreisen, Jugend- oder Frauengruppen, Kommunitäten u. a. oder auch in Bewegungen wie der Friedensdekade und für den konziliaren Prozeß bereits wirksam. Sie können durch veränderte Formen der Verkündigung wie erzählende (narrative) Bibelauslegung oder Bibliodrama unterstützt

und auf die notwendige biblische Grundlegung bezogen werden.

6. Wiederentdeckung verbindlicher christlicher Lebensformen

Der ökumenischen Bewegung verdankt evangelische Spiritualität wichtige neue Impulse. Dazu gehören: einfache und zur Beteiligung einladende Formen des Gottesdienstes (Gebete, Lieder, liturgische Feiern), die Notwendigkeit spiritueller Disziplin (»Ohne Regel laufen wir Gefahr, unsere besten Entschlüsse zu vergessen«, Roger Schutz) und die Bedeutung verbindlicher Gemeinschaft sowie persönlicher geistlicher Vorbilder. Ebenfalls zu nennen sind Bewegungen wie »Sieben

Wochen ohne« oder »Mobil ohne Auto«, mit denen Motive der altkirchlichen Fastenpraxis neu zur Geltung gebracht werden. Die dabei charakteristische Verknüpfung von Meditation und Aktion hat auch eine missionarische Kraft. Der Anspruch verbindlicher christlicher Lebensformen kann zu einem Anziehungspunkt für Menschen außerhalb der Kirchen werden.

Berlin, den 30. November 1997

Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Bischof Prof. Dr. Zippert

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 19 Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft.

Vom 18. Dezember 1997. (KABl. S. 291)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der für die Landeskirche am 8. Oktober 1997 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 18. Dezember 1997

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Hirschler

**Vereinbarung
über die Zulassung besonderer Fälle
der Kirchenmitgliedschaft**

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
vertreten durch das Landeskirchenamt,

schließen aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft (ABl. EKD 1976, S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde und der Landeskirche des Wohnsitzes erwerben oder in Fällen des Wohnsitzwechsels die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und der Landeskirche, der sie bisher angehörten, fortsetzen.

(2) Die in den Fällen des Absatzes 1 vom Wohnsitzprinzip abweichende Kirchenmitgliedschaft kann auf schriftlichen zu begründenden Antrag des Gemeindegliedes zugelassen werden, wenn eine erkennbare Bindung an die gewählte Kirchengemeinde vorliegt und die Möglichkeit besteht, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben der gewählten Kirchengemeinde regelmäßig teilzunehmen zu können.

(3) In Fällen des Wohnsitzwechsels kann die bisherige Kirchenmitgliedschaft fortgesetzt werden, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten seit Wohnsitzwechsel gestellt wird.

§ 2

(1) Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erworben oder fortgesetzt werden, so ist für die Entgegennahme des Antrages der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde der gewählten Kirchengemeinde oder das Landeskirchenamt zuständig. Die Entscheidung trifft der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist vorher zu hören.

(2) Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erworben oder fortgesetzt werden, so ist der Antrag

an den Gemeindegemeinderat der gewählten Kirchengemeinde zu richten, der über den Antrag zu entscheiden hat. Der Kirchenvorstand der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist vorher zu hören.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sie wird mit dem Zugang wirksam; § 5 Absatz 1 bleibt unberührt. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung seines Antrages innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem für die zuständige Landeskirche zuständigen Organ (Landeskirchenamt oder Konsistorium) einlegen. Ein weiterer Rechtsbehelf ist nicht gegeben.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Kirchenmitgliedschaft gemäß § 2 erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem Alleinsorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(2) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Angehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung gemäß § 2 auch auf diese.

§ 4

Für die Zeit der Kirchenmitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, hat das Gemeindeglied nur in der gewählten Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bleibt unberührt.

§ 5

(1) Wird einem Antrag gemäß § 1 Abs. 3 entsprochen, so wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

(2) Das Gemeindeglied kann auf die für seine Person in dem Bescheid nach § 2 Abs. 3 Satz 1 antragsgemäß getrof-

fene Regelung verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem kirchlichen Organ schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindegliedszugehörigkeit gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 getroffen hat. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Das zuständige Organ unterrichtet die Beteiligten.

(3) Die vom Wohnsitzprinzip abweichende Kirchenmitgliedschaft endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsabschließenden Kirchen die Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

M a g d e b u r g, den 30. September 1997

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

– Die Kirchenleitung –

Axel N o a c k

H a n n o v e r, den 8. Oktober 1997

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

– Das Landeskirchenamt –

Dr. v. V i e t i n g h o f f

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 20 Zweites Kirchengesetz über die Regelung des Disziplinarrechts.

Vom 26. November 1997. (KABl. S. 223)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. November 1997 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561) gilt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

1. Zuständige Stelle im Sinne der §§ 4, 7 Absatz 1 Nr. 2 sowie 114 Nr. 2 des Disziplinalgesetzes ist der Bischof.
2. Für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck wird eine Disziplinarkammer gebildet. Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden in geheimer Wahl auf Dauer durch die Landessynode gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. § 14 Absatz 1 des Disziplinalgesetzes findet keine Anwendung. Das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer kann

zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter zuziehen.

3. Das Disziplinalgesetz findet auf den Bischof keine Anwendung.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Regelung des Disziplinarrechts vom 1. Dezember 1955 (KABl. S. 62) außer Kraft.

(2) Abweichend von § 117 Absatz 3 des Disziplinalgesetzes endet mit Ablauf des 31. Dezember 1997 die Amtszeit der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder der Disziplinarkammer.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 11. Dezember 1997

Der Bischof

Dr. Z i p p e r t

Nr. 21 Kirchengesetz über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG).

Vom 27. November 1997. (KABl. S. 243)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 1997 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Mitarbeiter in Kirche und Diakonie tragen dazu bei, die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat gemäß der Präambel der Grundordnung wahrzunehmen. Sie haben ihren Dienst so zu tun und ihr Leben so zu führen, wie es der von ihnen übernommenen Verantwortung entspricht.

(2) Die berufliche Tätigkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihren Körperschaften setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus.

(3) Die berufliche Tätigkeit im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck und in dessen rechtlich selbständigen Mitgliedseinrichtungen erfordert die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Für Tätigkeiten in der

- Wortverkündigung einschließlich der Aufgaben im liturgischen Bereich,
- Seelsorge,
- christlichen Unterweisung,
- Leitung kirchlicher und diakonischer Einrichtungen oder
- Öffentlichkeitsarbeit

kann von den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht abgewichen werden.

§ 2

(1) Von der Anstellungsvoraussetzung des § 1 Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn

1. kein geeigneter Bewerber mit einer solchen Mitgliedschaft gefunden werden kann,
2. die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes notwendig ist und
3. der Mitarbeiter in seinem Dienst den Auftrag der Kirche respektiert, sich ihr gegenüber loyal verhält und dies bei seiner Anstellung aufgrund eines Gesprächs schriftlich bestätigt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 können in den Fällen des § 1 Absatz 2 für

1. diakonische oder
2. erzieherische Aufgaben oder
3. Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder
4. eine gegenüber einer Leitungsfunktion nachgeordnete, herausgehobene Verantwortung

Mitarbeiter tätig werden, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören.

(3) Die Bestimmungen über die Einstellung von Pfarrern und Kirchenbeamten bleiben unberührt.

§ 3

Für eine Beschäftigung ist nicht geeignet, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder sich kirchenfeindlich betätigt. Für den Fall des Austritts aus der evangelischen Kirche ist eine andere Beurteilung möglich, wenn der Ausgetretene einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland beitrifft. Bei einem Austritt aus einer solchen Kirche ist stets zu prüfen, ob eine Weiterbeschäftigung möglich ist.

§ 4

(1) Die Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern nach § 2 Absatz 1 und 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamtes; diese kann mit Auflagen und Einschränkungen versehen werden. In besonderen Einzelfällen kann ferner das Landeskirchenamt von der Anwendung der Bestimmungen des § 1 Absatz 4 sowie § 2 Absatz 2 Befreiung erteilen.

(2) Über Ausnahmen für Mitarbeiter in den Fällen des § 1 Absatz 3 entscheiden die satzungsmäßigen Vertreter der rechtlich selbständigen diakonischen Mitgliedseinrichtungen. Ausnahmen sollen nur entsprechend den in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt für die Landeskirche am Tage nach seiner Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. tritt das Kirchengesetz einen Monat nach Eingang des Übernahmebeschlusses beim Präses der Landessynode in Kraft; der Tag des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 2. Dezember 1997

Der Bischof

Dr. Zippert

Lippische Landeskirche

Nr. 22 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Lippischen Landeskirche (Kirchenmusikgesetz – KiMuG).

Vom 25. November 1997. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 266)

Die 31. ordentliche Landessynode hat in ihrer Tagung am 25. November 1997 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirchenmusik der Gemeinde wird vom Kirchenvorstand verantwortet.

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und

Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

Abschnitt I

Anstellungsvoraussetzungen

§ 1

Anstellungsfähigkeit

(1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker kann in der Lippischen Landeskirche angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-, D-Urkunde).¹⁾

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen einer anerkannten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. Der Landeskirchenrat stellt eine Liste der anerkannten kirchenmusikalischen Prüfungen auf.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann im Ausnahmefall auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen können. Über Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt; es kann die Entscheidung von einem Kolloquium abhängig machen.

(3) In Ausnahmefällen können auch Personen auf Grund besonderer Begabung oder langjähriger Erfahrung in den kirchenmusikalischen Dienst eingestellt werden.

(4) Die Anstellungsfähigkeit kann grundsätzlich nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Ausnahmen werden nach der »Ordnung über Ausnahmen vom Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche bei Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern« geregelt²⁾.

§ 3

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt

(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,

2. ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum,
3. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
4. ein pfarramtliches Zeugnis,
5. ein handgeschriebener Lebenslauf.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Allgemeine Richtlinien für das Kolloquium erläßt der Landeskirchenrat. Die Fachberatung (§ 16) ist zu beteiligen.

§ 4

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt

(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt (Urkunde C + D) sind die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Ist die Prüfung nicht in der Lippischen Landeskirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland abgelegt worden, so kann die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

§ 5

Nichtausübung des Amtes

War eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

§ 6

Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Landeskirchenamt zu entziehen, wenn

1. die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker aus der Kirche austritt,
2. einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker fristlos gekündigt worden ist und das Landeskirchenamt nach Anhörung der oder des Betroffenen feststellt, daß sie oder er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint,
3. in dem Kolloquium nach § 5 festgestellt wird, daß die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint.

Wird die Anstellungsfähigkeit entzogen, ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zurückzugeben.

(2) Das Landeskirchenamt kann einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.

§ 7

Kirchenmusikalischer Dienst im Ehrenamt

Für den kirchenmusikalischen Dienst im Ehrenamt bietet die Landeskirche fachliche Begleitung und Schulung an.

¹⁾ Vgl. die Behandlung der Anträge auf Gleichstellung mit der C-Kirchenmusiker-Prüfung (RS 4.18).

²⁾ »Ordnung über Ausnahmen vom Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche bei Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern« (RS 4.17) insbesondere Ziffer (2).

Abschnitt II

Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

§ 8

Ausschreibung

Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) werden in Fachzeitschriften ausgeschrieben.

§ 9

Mitwirkung der Fachberatung

Bei der Besetzung von A- und B-Stellen ist die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. Die Anstellungskörperschaft hat deren Gutachten in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 10

Auswahl und praktische Vorstellung

(1) Die Anstellungskörperschaft prüft bei A + B-Stellen die eingegangenen Bewerbungen und trifft eine Entscheidung über die engere Wahl. Die Fachberatung ist zu hören.

(2) Die gem. Abs. 1 in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. Die Vorstellung umfaßt in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden, ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 11

Anstellung

Die Anstellung erfolgt auf Beschluß des Leitungsorganes der Anstellungskörperschaft. Der Beschluß bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach den jeweils geltenden agendari-schen Ordnungen der Lippischen Landeskirche eingeführt.

§ 13

Dienstbezeichnung

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«.

(2) Der Titel »Kantorin« oder »Kantor« kann an nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in besonderen begründeten Fällen auf Antrag des Kirchenvorstandes durch den Landeskirchenrat verliehen werden, wenn sich die oder der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

§ 14

Stellenbesetzung in besonderen Fällen

Der Landeskirchenrat kann bestimmen, daß für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Lan-

deskirchenamt ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

Abschnitt III

Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 15

Allgemeines

Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die dienstaufsichtsführenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

§ 16

Landeskirchliche Fachberatung

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in der Landeskirche von den Kantorinnen oder von den Kantoren ausgeübt, die vom Landeskirchenrat auf Zeit beauftragt werden. Er kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen. Der Arbeitskreis für Kirchenmusik ist zu beteiligen.

(2) Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Posaunenarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen wahrgenommen werden. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

§ 17

Aufgaben der Fachberatung

(1) Die Kantorinnen oder die Kantoren beraten den Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachten den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirche, machen auf Gefahren und Mängel aufmerksam und geben Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.

(2) Die Kantorinnen oder die Kantoren führen die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Kirchenmusik und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeiten mit den gemäß § 16 Absatz 2 Benannten zusammen und halten laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege. Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und, wenn vom Klassenvorstand gewünscht, die Beteiligung an Visitationen.

(3) Die Kantorinnen oder die Kantoren erstatten der Landessynode, dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt auf Anforderung Bericht.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Ausführungsbestimmungen

(1) Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt der Landeskirchenrat.

(2) Der Landeskirchenrat kann bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz dem Landeskirchenrat zugewiesene Auf-

gaben und Befugnisse dem Landeskirchenamt übertragen werden.

§ 19

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Detmold, den 17. Dezember 1997

Lippischer Landeskirchenrat

Noltensmeier Meier
Dr. Dr. h.c. (H) Ehnes Wesner Böttcher
Prof. Dr. Becker Windmann

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 23 Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG –) vom 26. März 1991 (Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz – LMEG –).

Vom 20. November 1997. (ABl. S. A 236)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

Arbeitsrechtsregelung

1. Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. ist als landeskirchliches Werk in die Landeskirche eingebunden. Darüber hinaus steht es in der Gemeinschaft Diakonischer Werke, Verbände und Einrichtungen innerhalb des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.
2. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Rechtes der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt gemäß dessen Satzung durch eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission in Form der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR DW-EKD).

Die Arbeitsvertragsrichtlinien gelten damit in ihrer jeweiligen Fassung auch für die Mitarbeiter im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V., und zwar nach Maßgabe von Beschlüssen der für den Bereich dieser Mitarbeiter gemäß Abschnitt II gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission, die der Berücksichtigung gliedkirchlich-diakonischer Besonderheiten und landesrechtlicher Regelungen im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V., insbesondere der Ausfüllung von Öffnungsklauseln der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR DW-EKD) dienen.

II.

Verfahren zur Arbeitsrechtsregelung

In Ergänzung von § 2 Abs. 3 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes wird für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Landeskirche zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse seiner Mitarbeiter die als Anlage zu diesem Kirchengesetz beigefügte »Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.« für verbindlich erklärt.

III.

Sprachliche Gleichstellung,
Schlußbestimmungen

1. Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
3. Die Vorschriften des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes gelten unverändert weiter, soweit sich aus diesem Kirchengesetz keine Änderungen ergeben.

Dresden, am 20. November 1997

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kreß

Anlage

Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.

§ 1

Grundsatz

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens angeschlossen

sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter ihren Ausdruck findet. Der evangelische Charakter des Dienstauftrags wird von den Leitungsgremien und den Mitarbeitern als richtungweisend anerkannt.

§ 2

Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Ordnung der Arbeitsbedingungen und deren Fortentwicklung für die Mitarbeiter im Bereich des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.

§ 3

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) fünf Vertreter der Mitarbeiter im Diakonischen Dienst (Dienstnehmervertreter),
- b) fünf Vertreter von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter).

(2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter müssen hauptberuflich im diakonischen Dienst im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens – unbeschadet der Rechtsform der Einrichtung – tätig und zu kirchlichen Ämtern in der Landeskirche wählbar sein. Von der zuletzt genannten Voraussetzung kann zugunsten je eines Dienstnehmervertreters und eines Dienstgebervertreters sowie ihrer Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Diakonischen Werkes nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. Abstand genommen werden. Diese Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern ihrer Kirche wählbar sein.

§ 4

Dienstnehmervertreter

Die Dienstnehmervertreter werden vom Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. entsandt. Sie müssen bei der Entsendung einer Mitarbeitervertretung angehören.

§ 5

Dienstgebervertreter

Die Dienstgebervertreter werden von einer Versammlung der Träger von Einrichtungen entsandt. Die Dienstgebervertreter müssen bei der Entsendung dem Personenkreis des § 4 MVG angehören.

§ 6

Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird gemäß § 4 oder § 5 für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für die Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind abzurufen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nicht vorliegen bzw. entfallen sind.

§ 7

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekanntgewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

(3) Die Mitglieder sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs vom Dienst freizustellen.

(4) Die Kosten der Freistellung und die Reisekosten der Mitglieder und der Stellvertreter trägt das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V., sofern zum finanziellen Ausgleich ein gesonderter Mitgliedsbeitrag vom Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. beschlossen ist.

§ 8

Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Dienstnehmervertreter bzw. aus der Gruppe der Dienstgebervertreter zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(2) Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt beim Diakonischen Amt des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. Bis zu drei Mitarbeiter des Diakonischen Amtes nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(4) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung zu benennen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird.

Die Geschäftsführung ist ohne die in Satz 2 erforderliche Unterstützung berechtigt, Punkte für die Tagesordnung zu benennen. Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlußfassung einverstanden sind.

(6) An jeder Sitzung kann ein Vertreter des Landeskirchenamtes beratend teilnehmen.

(7) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(8) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Das Diakonische Werk führt gesondert Rechnung für die Arbeitsrechtliche Kommission.

(11) Für die Finanzierung der Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt das Diakonische Werk einen gesonderten Mitgliedsbeitrag.

§ 9

Beschlußfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefaßt.

(2) Erhält eine Beschlußvorlage in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluß über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so können jeweils mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen nach Beschlußfassung einzureichen und zu begründen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse auch ohne Beratung im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen der jeweils anstehenden Entscheidung alle Mitglieder zustimmen. Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(4) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden und von je einem Mitglied der Kommission nach § 4 und § 5 zu unterzeichnen.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 werden dem Diakonischen Amt zugeleitet und durch dieses, sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, mit Rundschreiben veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam.

(2) Gegen einen Beschluß können jeweils mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen erheben. Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muß mit entsprechender Begründung innerhalb eines Monats nach der Fassung des Beschlusses dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission unter gleichzeitiger Unterrichtung der Ge-

schäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet werden. Dadurch wird das Inkrafttreten der betreffenden Regelung ausgesetzt. Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die erneut berät und beschließt.

(3) Haben jeweils mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auch nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so können diese den Schlichtungsausschuß (§ 12) anrufen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schriftsatz an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten ist.

(4) Wird der Schlichtungsausschuß nicht angerufen, so hat das Diakonische Amt den Beschluß nach Ablauf der Frist zu veröffentlichen.

§ 11

Verbindlichkeit der Arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 12 sind verbindlich.

(2) Insbesondere dürfen nur Dienstverträge abgeschlossen oder geändert werden, die den auf Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses beruhenden Regelungen entsprechen.

§ 12

Schlichtungsausschuß

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 wird ein Schlichtungsausschuß aus einem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wählbar sein; sie dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission als Mitglied angehören.

(2) Jede der in der Kommission vertretenen Gruppen (§§ 4 und 5) benennt einen Beisitzer und einen Stellvertreter. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen seit mindestens drei Jahren hauptberuflich im diakonischen Dienst tätig sein.

(3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich-diakonischen Dienst stehen. Sie dürfen ferner nicht einem Leitungsorgan eines Rechtsträgers des Diakonischen Werkes angehören.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt.

Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Landesbischof, die Beisitzer vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses durch Handschlag zur gewissen-

haften Amtsführung verpflichtet. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die vom Landeskirchenamt allgemein festgelegt wird.

(6) Der Schlichtungsausschuß hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(7) Der Schlichtungsausschuß beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(8) Der Schlichtungsausschuß soll sich um eine gütliche Einigung bemühen. Bei der Anrufung nach § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 unterbreitet er nach Anhörung der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen einen Einigungsvorschlag. Wird dieser in einer darauffolgenden Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht angenommen, entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig.

(9) Der Schlichtungsausschuß soll einen Einigungsvorschlag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Anrufung unterbreiten. Die Entscheidung nach Absatz 8 Satz 2 soll ebenfalls innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.

(10) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlußfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission und werden durch Rundschreiben des Diakonischen Amtes veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

(11) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.

Übergangsbestimmungen

§ 13

Nachprüfen der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses der Gesamtvorstand des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.

(2) Ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses noch nicht gewählt, so entscheidet auch für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Gesamtvorstand des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.

§ 14

Beginn der Amtszeit, Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Entsendung nach § 4 und § 5 hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch das Diakonische Amt zu erfolgen.

(2) Zu ihrer jeweils ersten Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission vom Direktor des Diakonischen Amtes einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.

(3) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt am 1. Januar 1998.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Nr. 24 Zweites Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG – vom 3. November 1993.

Vom 20. November 1997. (ABl. S. A 239)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG – vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141) in der Fassung des (Ersten) Kirchengesetzes vom 16. April 1997 (ABl. S. A 113) zur Ergänzung und Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG – vom 3. November 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 (zu § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG) erhält folgenden Wortlaut:

»Für Einrichtungen, die nach dem 3. Oktober 1990 von Mitgliedern des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. in ihre Trägerschaft übernommen worden sind, werden die in § 10 Abs. 1 Buchst. b des Mitarbeitervertretungsgesetzes genannten Vorschriften über die Voraussetzung für die Wählbarkeit für den Zeitraum von zwei Wahlperioden (vgl. § 15 MVG) nicht angewandt.«

§ 2

(zu §§ 15 und 66 MVG)

(1) Abweichend von § 15 i. Verb. mit § 66 MVG wird die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens um ein Jahr verlängert. Das gilt auch für die nach § 10 AnwG MVG bestehenden Mitarbeitervertretungen.

(2) Die zweiten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen in dem in Absatz 1 genannten Bereich finden im Jahre 1999 statt. Davon unberührt bleibt die Durchführung der zweiten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. im Jahre 1998.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

D r e s d e n , am 20. November 1997

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

Nr. 25 Kirchensteuergesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 15. November 1997. (KABl. S. 14)

Auf der Grundlage von Artikel 91 Absatz 2 h der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz beschließt die 12. Provinzialsynode folgende Neufassung des Kirchensteuergesetzes:

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) In der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (im folgenden Landeskirche genannt) werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern aufgrund dieses Kirchengesetzes erhoben. Die Kirchensteuern dienen zur Deckung des Finanzbedarfes der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeinerverbände und Kirchenkreise für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Kirchensteuer kann erhoben werden:

1. Von der Landeskirche als Landeskirchensteuer.
2. Von den Kirchengemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften als Ortskirchensteuer.

§ 2

Kirchensteuerarten, Anrechnung

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als:

1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes),
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Prozentsatz der Vermögenssteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes des Kirchengliedes,
4. Ortskirchensteuer (Kirchgeld) in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 können entweder als Landeskirchensteuer oder als Ortskirchensteuer erhoben werden. Werden diese Kirchensteuerarten von derselben Körperschaft nebeneinander erhoben, so sind die Kirchensteuern aufeinander anzurechnen. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 3 können nur als Landeskirchensteuer erhoben werden. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 4 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden. Auf das Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe angerechnet.

§ 3

Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Über die Landeskirchensteuern beschließt die Provinzialsynode durch Kirchensteuerbeschuß.

(2) Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschuß.

(3) In den Kirchensteuerbeschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschuß noch nicht vor, gilt der bisherige Kirchensteuerbeschuß weiter.

(4) Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium.

§ 4

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirche deren Glieder sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht

1. gegenüber der Landeskirche,
2. gegenüber der Kirchengemeinde, der das Kirchenglied durch Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder aufgrund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen angehört.

§ 5

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung der Kirchengliedschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod des Kirchengliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet der Landeskirche für die Landeskirchensteuer,
 - b) aus dem Bereich der Kirchengemeinde für die Ortskirchensteuer, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. bei Trennung von der Landeskirche durch Kirchenaustritt oder auf andere Weise mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Feststellung, daß sich das Kirchenglied von der Landeskirche getrennt hat, wirksam geworden ist;
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 6

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern

Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ermittelt.

§ 7

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Für die Kirchensteuer vom Einkommen können in den Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.

(2) Anstelle der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) kann die Kirchensteuer nach dem Einkommen (Arbeitslohn) aufgrund eines besonderen Tarifes erhoben werden.

§ 8

Kirchensteuer vom Vermögen

Für die Kirchensteuer vom Vermögen gelten die Bestimmungen in § 7 entsprechend.

§ 9

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Gehört ein Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so kann von dem Kirchenglied ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchengliedes bemessen wird.

(2) Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Landeskirchensteuerbeschuß bekanntgemacht.

§ 10

Kirchgeld

Das als Ortskirchensteuer zu erhebende Kirchgeld kann nach dem Einkommen oder Vermögen des Kirchengliedes bemessen werden. Es kann auch an andere Merkmale anknüpfen. Das Nähere regelt eine durch die Kirchenleitung zu erlassende Kirchgeldordnung.

§ 11

Erhebung der Kirchensteuern

(1) Die Kirchensteuerbeschlüsse sollen den Kirchensteuermaßstab und Kirchensteuersatz, die Staffelung des Kirchgeldes sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine enthalten. In den Beschlüssen ist die gesetzliche Grundlage anzugeben; sie müssen öffentlich bekanntgemacht werden. Für Ortskirchensteuerbeschlüsse genügt ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben wird, durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid angefordert. Liegen die staatlichen oder kommunalen Unterlagen über die Besteuerungsmaßstäbe noch nicht vor, so können mit einem vorläufigen Bescheid Vorauszahlungen gefordert werden. Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteuerschuld anzurechnen.

(3) Die Kirchensteuerbescheide sollen als Besteuerungsgrundlage die wesentlichen Bestimmungen des Kirchensteuerbeschlusses angeben.

(4) Werden Maßstabsteuern aufgrund von Rechtsbehelfsentscheidungen oder Berichtigungen geändert, so sind die Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide, die die Änderungen berücksichtigen, zu ersetzen.

§ 12

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Landeskirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung vom Konsistorium verwaltet.

(2) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden oder anderen steuererhebenden Körperschaften oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlaß oder Erstattung von Kirchensteuern entscheidet bei Landeskirchensteuern das Konsistorium, bei Ortskirchensteuern die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlaß oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen.

§ 14

Steuergeheimnis

Die kirchlichen Dienststellen sowie ihre Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 15

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen der Rechtsbehelf des Einspruchs zu. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der zuständigen Finanzbehörde einzulegen. Die Finanzbehörde hört vor einer Entscheidung das Konsistorium. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen sowie der Vorschriften über Strafen und Bußgelder.

(2) Bei Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder auf Erlaß der Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen der Rechtsbehelf des Einspruchs zu. Das gilt auch, wenn über einen solchen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes nicht binnen einer angemessenen Frist sachlich entschieden worden ist. Der Einspruch gegen eine Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder Erlaß ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Konsistorium einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft das Konsistorium. Für das Verfahren gilt Absatz 1 Satz 4.

(3) Gegen ablehnende Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 ist die Klage vor dem Finanzgericht eröffnet. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den eingelegten Rechtsbehelf.

(4) Wird Einspruch gegen einen die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheid erhoben und hilft ihm das zuständige Organ der steuererhebenden Körperschaft nicht ab, so ist er dem Konsistorium mit einer Stellungnahme vorzulegen, das über den Einspruch abschließend entscheidet.

(5) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht auf-

gehalten. Die mit dem Einspruch gemäß Absatz 1 befaßte Finanzbehörde kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.

(6) In Gebietsteilen der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, die zum Land Brandenburg gehören, richten sich das außergerichtliche Vorverfahren und der Rechtsweg nach den landesrechtlichen Vorschriften am Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

§ 16

Ruhen der Kirchensteuerberechtigung

Das Recht der Kirchengemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften, Ortskirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nummern 1 und 2 zu erheben, ruht.

§ 17

Zuweisungen

aus dem Landeskirchensteueraufkommen

Solange das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern gemäß § 16 ganz oder teilweise ruht, erhalten die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Finanzbedarfes jährlich vom Konsistorium Zuweisungen aus dem Jahresaufkommen an Landeskirchensteuern nach Maßgabe des Zuweisungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchensteuergesetz erläßt die Kirchenleitung. Die Zuständigkeit der Provinzialsynode gemäß § 2 bleibt unberührt.

§ 19

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Gebietsteile der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, die zum Land Brandenburg gehören, zum 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt für die Gebietsteile der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, die zum Freistaat Sachsen gehören, zum 1. Januar 1998 in Kraft.

(3) Zu den Zeitpunkten des Inkrafttretens tritt das geltende Kirchensteuergesetz vom 10. Dezember 1990 einschließlich seiner Nachträge außer Kraft.

Görlitz, den 15. November 1997

Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz

Böer

Präses

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 26 Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG –).

Vom 13. November 1997. (KABl. S. 211)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 2 Abs. 1 und 2 KiMuG)

(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern bei der B-Ausbildung, von vier Semestern bei der A-Ausbildung im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang oder von zehn Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.

(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muß der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.

§ 2

(zu § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 KiMuG)

Das Landeskirchenamt erläßt eine Ordnung für die Kolloquien.

§ 3

(zu § 3 Abs. 1 KiMuG)

(1) Das Praktikum wird in einer Kirchengemeinde bei einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder einem hauptamtlichen Kirchenmusiker abgeleistet. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt durch Richtlinien.

(2) Ein außerhalb des Studiums abgeleistetes Praktikum kann anerkannt werden, wenn es unter Berücksichtigung der Richtlinien als gleichwertig anzusehen ist.

(3) Auf ein Praktikum kann verzichtet werden, wenn die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker bereits in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union in einem Anstellungsverhältnis gestanden hat.

§ 4

(zu § 13 KiMuG)

Die Verleihung eines Titels erfolgt durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Fachberatung.

§ 5

(zu § 16 Abs. 2 KiMuG)

Beauftragte für spezielle Aufgaben der Fachberatung werden vom Landeskirchenamt berufen.

§ 6

(zu § 17 KiMuG)

Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren werden vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt für die Dauer einer Synodalperiode berufen.

§ 7

(zu § 21 KiMuG)

(1) In Ausnahmefällen kann im kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt auch angestellt werden, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KiMuG nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann, jedoch Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(2) Soweit Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker mit Anstellungsfähigkeit nicht zur Verfügung stehen, kann im kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt auch angestellt werden, wer den Befähigungsnachweis erworben hat. Ausnahmsweise kann auch angestellt werden, wer keinen Befähigungsnachweis besitzt.

(3) Gegen Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit kann nach Durchführung des Vorverfahrens die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden.

§ 8

Weitere Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann weitere Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen durch Rechtsverordnung erlassen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten

- das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Berufungsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962, S. 19),
- das Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962, S. 23),
- das Zweite Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 27. Oktober 1978 (KABl. 1979, S. 42),
- die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 23. Oktober 1986 (KABl. 1986, S. 230)

außer Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann Winterhoff

Nr. 27 Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters (PredAVO).

Vom 26. November 1997. (KABl. S. 223)

Gemäß § 15 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Prüfungsorgane

- § 1 Prüfungsamt
§ 2 Prüfungskommission

II. Abschnitt

Kolloquium

- § 3 Ziel und Inhalt des Kolloquiums
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Meldeverfahren
§ 5 Zulassung
§ 6 Durchführung des Kolloquiums
§ 7 Sachgebiete des Kolloquiums

III. Abschnitt

Zurüstung

- § 8 Durchführung der Zurüstung
§ 9 Unterrichtsfächer

IV. Abschnitt

Abschlußprüfung

- § 10 Zweck und Inhalt der Abschlußprüfung
§ 11 Zulassung
§ 12 Durchführung der Prüfung
§ 13 Prüfungstermine
§ 14 Prüfungsfächer
§ 15 Prüfungsteile
§ 16 Schriftliche Prüfung
§ 17 Abschlußarbeit
§ 18 Predigt
§ 19 Unterrichtsentwurf
§ 20 Klausuren
§ 21 Mündliche Prüfung
§ 22 Verstöße gegen die Verordnung
§ 23 Rücktritt und Versäumnis

V. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertung der Leistungen

- § 25 Feststellung des Prüfungsergebnisses
 § 26 Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

VI. Abschnitt

Prüfungswiederholung

- § 27 Prüfungswiederholung

VII. Abschnitt

Prüfungsunterlagen und Rechtsbehelfe

- § 28 Prüfungsunterlagen
 § 29 Rechtsbehelfe

VIII. Abschnitt

Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger

- § 30 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger
 § 31 Berufung zur Predigerin oder zum Prediger

IX. Abschnitt

Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter und Berufung

- § 32 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter
 § 33 Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch eine Kirchengemeinde
 § 34 Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch eine Kirchengemeinde neben anderen Bewerberinnen und Bewerbern
 § 35 Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch einen Kirchenkreis
 § 36 Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch einen Kirchenkreis neben anderen Bewerberinnen und Bewerbern
 § 37 Einführung der Predigerinnen und Prediger in das Amt als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter

X. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt

Prüfungsorgane

§ 1

Prüfungsamt

(1) Zur Durchführung des Kolloquiums und der Abschlußprüfung wird das Prüfungsamt für Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen beim Landeskirchenamt gebildet.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus

1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes,

3. von der Kirchenleitung beauftragten Dozentinnen und Dozenten, die an der Ausbildung der Predigerinnen und Prediger beteiligt sind.

(3) Mit dem Vorsitz und der Stellvertretung beauftragt die Kirchenleitung theologische Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen, setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Prüfungsamtes und der Prüfungskommission sowie der Prüfungsvorgänge fest.

(5) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsamtes und der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsamtes haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Das Kolloquium und die Abschlußprüfung werden jeweils von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens sieben Mitgliedern besteht. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes aus den Reihen der Mitglieder des Prüfungsamtes bestimmt.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. § 1 Abs. 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsamtes.

II. Abschnitt

Kolloquium

§ 3

Zweck und Inhalt des Kolloquiums

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Kolloquiums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zerstreuung für das Amt einer Predigerin oder eines Predigers.

(2) Im Kolloquium soll gezeigt werden, daß insbesondere theologische Sachverhalte selbständig erarbeitet und wiedergegeben werden können.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen und Meldeverfahren

(1) Für das Kolloquium können durch die Superintendentinnen oder die Superintendenten und die Vorstände kirchlicher Werke geeignet erscheinende Frauen und Männer vorgeschlagen werden, die

1. die in §§ 1 und 2 des Predigergesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen,
2. mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt sind und diesen Dienst seit mindestens fünf Jahren ausüben sowie
3. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Vorschlag ist an das Landeskirchenamt zu richten.

(3) Zusammen mit dem Vorschlag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Antrag der oder des Vorgeschlagenen auf Zulassung zur Zurüstung,
2. eine Begründung, weshalb sich die oder der Vorgeschlagene entschlossen hat, Predigerin oder Prediger zu werden,
3. tabellarischer Lebenslauf,
4. aktuelles Paßbild,
5. Geburtsurkunde,
6. Tauf- und Konfirmationsurkunde,
7. ggf. Heiratsurkunde, Traubescheinigung und Geburtsurkunden der Kinder,
8. Abschlußzeugnisse über den Ausbildungsweg (Schulen, Berufsausbildung, kirchliche Ausbildungsstätten),
9. Bescheinigungen über die Teilnahme an kirchlichen oder anderen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
10. Nachweise über Art und Dauer der bisherigen Tätigkeiten im kirchlichen Dienst,
11. Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten bzw. des Vorstandes des kirchlichen Werkes,
12. Predigten oder andere Schriftauslegungen, die in letzter Zeit gehalten wurden,
13. amtsärztliches oder auf Anforderung des Landeskirchenamtes vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis,
14. Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen während der Ausbildungszeit in dem erforderlichen Umfang vom Dienst befreien wird.

§ 5

Zulassung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Kolloquium.

(2) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(3) Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach erfolgter Zulassung ganz oder teilweise entfallen, kann das Landeskirchenamt die Entscheidung abändern.

§ 6

Durchführung des Kolloquiums

(1) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission für die einzelnen Sachgebiete des Kolloquiums.

(2) Das nichtöffentliche Kolloquium in den in § 7 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6 genannten Sachgebieten dauert jeweils 15 Minuten. Die Prüfungsdauer kann geringfügig überschritten werden.

(3) Die §§ 3, 22 und 23 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Prüfenden geben in dem von ihnen geprüften Sachgebiet ein schriftliches, von ihnen unterschriebenes Votum ab, ob die oder der Vorgeschlagene für die Zurüstung geeignet ist.

(5) Die Prüfungskommission stellt abschließend fest, ob die oder der Vorgeschlagene für die Zurüstung geeignet ist.

§ 7

Sachgebiete des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium umfaßt folgende Sachgebiete:

1. Auslegung des Alten Testaments,
2. Auslegung des Neuen Testaments,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. ein Teilgebiet deutschsprachiger Literatur,
6. Grundlagen eines kirchlichen Praxisfeldes (z.B. Religionspädagogik und Katechetik, Jugendarbeit, Diakonie, Sozialarbeit, Kybernetik).

(2) Das in Absatz 1 Ziffer 6 genannte Praxisfeld kann von der oder dem Vorgeschlagenen gewählt werden. Es soll gezeigt werden, daß über ein kirchliches Praxisfeld sachlich und theologisch verantwortlich Auskunft gegeben werden kann.

(3) Zu den unter Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Sachgebieten können besondere Schwerpunktthemen angegeben werden.

(4) In dem in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Sachgebiet soll an einem selbst gewählten wichtigen Beispiel deutschsprachiger Literatur Einfühlungsvermögen und Urteilsfähigkeit gezeigt werden.

(5) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die endgültige Formulierung der Schwerpunktthemen nach Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 sowie die Annahme des Praxisfeldes nach Abs. 1 Ziffer 6.

III. Abschnitt

Zurüstung

§ 8

Durchführung der Zurüstung

(1) Wer das Kolloquium bestanden hat, kann durch das Landeskirchenamt zur Zurüstung zugelassen werden.

(2) Das Landeskirchenamt beauftragt das Pastoralkolleg mit der Durchführung der Zurüstung.

(3) Die Zurüstung dauert mindestens 480 Unterrichtsstunden. Einzelheiten kann das Landeskirchenamt regeln.

(4) Das Landeskirchenamt stellt einen Stoff- und Unterrichtsplan auf und bestimmt die Termine für die Kurse und Rüstzeiten.

(5) Nach der ersten Zurüstungshälfte legt das Pastoralkolleg dem Landeskirchenamt eine Zwischenbeurteilung vor.

(6) Das Landeskirchenamt entscheidet, ob die Zurüstung bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern unterbrochen, vorzeitig abgebrochen oder in Teilen wiederholt werden muß.

(7) Während der Zurüstung wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zugeteilt, die oder der sie oder ihn in die Aufgaben einer Predigerin oder eines Predigers einführt.

(8) Die Zeit der Zurüstung darf weder ganz noch teilweise auf den jährlichen Erholungsurlaub angerechnet werden.

(9) Die Kosten der Zurüstung trägt die Landeskirche. Sie kann Teilnahmegebühren festlegen und den Anstellungsträger an den Kosten beteiligen.

§ 9

Unterrichtsfächer

Die Zurüstung erstreckt sich auf die in § 14 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer.

IV. Abschnitt

Abschlußprüfung

§ 10

Zweck und Inhalt der Abschlußprüfung

Die Zurüstung schließt mit der Abschlußprüfung ab.

In der Abschlußprüfung wird festgestellt, welche Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsfächern erworben wurden und ob die Fähigkeit besteht, selbständig theologisch zu arbeiten.

§ 11

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist nach Aufforderung durch die oder den Vorsitzenden an das Landeskirchenamt zu richten. Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Leistungen während der Zurüstung in den schriftlichen Arbeiten in mehr als einem Fach als nicht ausreichend beurteilt wurden.

§ 12

Durchführung der Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt erläßt nach Anhörung des Prüfungsamtes Stoffpläne und Richtlinien für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

(2) Die Themen der Klausuren bestimmt die oder der Vorsitzende. Die Themen der Hausarbeiten bestimmt das Prüfungsamt, in Dringlichkeitsfällen die oder der Vorsitzende. Der Auswahl liegen Themenvorschläge von Mitgliedern des Prüfungsamtes zugrunde.

(3) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet. Das Gutachten schließt eine Bewertung ein. Stimmen die Bewertungen nicht überein, beauftragt die oder der Vorsitzende ein Mitglied des Prüfungsamtes, die Prüfungsarbeit im Rahmen der beiden Gutachten abschließend zu bewerten.

(4) Die anschließenden mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen werden und nicht öffentlich sind.

Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten.

(5) Aufgrund der Einzelergebnisse stellt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung einer allgemeinen Ausgewogenheit der Leistungen ein Gesamtergebnis fest.

(6) Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als »ausreichend«, »befriedigend«, »gut« oder »sehr gut«.

Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden, und zwar als »mangelhaft« oder »ungenügend« zu erklären. § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.

(7) Schließen bereits die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten das Bestehen der Prüfung aus, so stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten den Bewertungen entsprechend fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

§ 13

Prüfungstermine

Die Termine für die Abschlußprüfung werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes festgesetzt.

§ 14

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Systematische Theologie,
4. Kirchengeschichte,
5. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung,
6. Verkündigung und gottesdienstliches Handeln,
7. Unterricht, Bildung, Erziehung,
8. Seelsorge und Beratung,
9. Gemeindeaufbau und Diakonie,
10. kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung.

(2) Die in Absatz 1 Ziffern 1 bis 7 genannten Fächer sind Pflichtfächer.

(3) Aus den in Absatz 1 Ziffern 8 bis 10 genannten Fächern benennt der Prüfling ein Wahlfach, daß er bei der Meldung zur Abschlußprüfung angibt.

(4) Innerhalb der Fächer sollen Vertiefungsgebiete angegeben werden, die über Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. Sie müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit der Themenstellung der Abschlußarbeit überschneiden.

§ 15

Prüfungsteile

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Abschlußarbeit,
2. einer Predigt mit Exegese und Meditation,
3. einem Unterrichtsentwurf in Verbindung mit einer Lehrprobe,
4. zwei Klausuren.

(2) Für die Anfertigung der drei Hausarbeiten stehen insgesamt vier Monate zur Verfügung.

Sind weniger als drei Hausarbeiten zu fertigen, so entfallen auf die Abschlußarbeit zwei Monate und auf die Predigt und den Unterrichtsentwurf je ein Monat.

§ 17

Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit wird in einem der folgenden Fächer geschrieben:

Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte.

(2) Der Prüfling wählt bei der Meldung zur Prüfung das Fach. Für die Abschlußarbeit bestimmt das Prüfungsamt in jedem Fach zwei Themen zur Auswahl. Der Prüfling muß sich innerhalb einer gesetzten Frist für ein Thema entscheiden und seine Entscheidung dem Prüfungsamt mitteilen.

(3) Die Abschlußarbeit soll mit Anmerkungen den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.

§ 18

Predigt

(1) Die Predigt ist unter Einschluß der exegetischen und homiletischen Vorarbeiten schriftlich auszuarbeiten.

(2) Die Predigt ist nach ihrer Ausarbeitung in einem öffentlichen Gottesdienst in Gegenwart einer Beauftragten oder eines Beauftragten des Landeskirchenamtes zu halten. Die oder der Beauftragte reicht dem Landeskirchenamt eine Stellungnahme zu dem gehaltenen Gottesdienst ein. Die Stellungnahme wird den Prüferinnen und Prüfern der Predigt zur Kenntnis gegeben. Unabhängig davon kann der Prüfling nach der gehaltenen Predigt dem Landeskirchenamt eine eigene Stellungnahme zum Verlauf des Gottesdienstes einreichen.

(3) Die Predigt mit Vorarbeiten soll einschließlich der Anmerkungen den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

§ 19

Unterrichtsentwurf

(1) Der Unterrichtsentwurf umfaßt die Beschreibung der Unterrichtssituation, die theologische Reflexion des Unterrichtsgegenstandes, die didaktischen Konsequenzen im Blick auf die Unterrichtseinheit und die Unterrichtsstunde sowie eine Skizze des erwarteten Unterrichtsgeschehens der vorbereiteten Stunde.

(2) Die Unterrichtsstunde ist innerhalb der vom Landeskirchenamt gesetzten Frist zu halten. Anschließend reicht der Prüfling dem Landeskirchenamt seine Stellungnahme zum Verlauf der gehaltenen Unterrichtsstunde ein.

Die Stellungnahme wird bei der Beurteilung des Unterrichtsentwurfs berücksichtigt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes anstelle eines Unterrichtsentwurfes für den Kirchlichen Unterricht auch ein Unterrichtsentwurf für eine erwachsenenpädagogische Veranstaltung ausgearbeitet werden.

(4) Der Unterrichtsentwurf soll den Umfang von 20 Seiten ohne Anmerkungen und Anlagen nicht überschreiten.

§ 20

Klausuren

(1) Die Themen der Klausuren werden den in § 14 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Fächern entnommen. Das Fach, aus dem die Abschlußarbeit gewählt wurde, scheidet dabei aus. Für jedes Fach stehen zwei Themen zur Wahl.

(2) Die Zuordnung der Fächer ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Abschlußarbeit	1. Klausur	2. Klausur
Altes Testament	Systematische Theologie oder Kirchengeschichte	Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung oder Verkündigung und Gottesdienstliches Handeln
Neues Testament	Systematische Theologie oder Kirchengeschichte	Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung oder Verkündigung und Gottesdienstliches Handeln
Kirchengeschichte	Altes Testament oder Neues Testament	Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung oder Verkündigung und Gottesdienstliches Handeln
Systematische Theologie	Altes Testament oder Neues Testament	Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung oder Verkündigung und Gottesdienstliches Handeln

(3) Der Prüfling hat bei seiner Meldung zur Abschlußprüfung dem Landeskirchenamt mitzuteilen, in welchen Fächern er die beiden Klausuren schreiben will.

(4) Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. Jeder Prüfling meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der oder dem Aufsichtführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt, ob Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Systematische Theologie,
4. Kirchengeschichte,
5. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung,

6. Gottesdienst und Verkündigung,
7. Unterricht, Bildung und Erziehung,
8. Seelsorge und Beratung,
9. Gemeindeaufbau und Diakonie,
10. Kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung.

Zu den unter Ziffern 1 bis 7 genannten Fächern kann der Prüfling Vertiefungsgebiete angeben, die über Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. Die Vertiefungsgebiete müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit den Themenstellungen der Hausarbeiten überschneiden.

(2) Die Prüfung dauert jeweils 20 Minuten. Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

§ 22

Verstöße gegen die Verordnung

(1) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Über die Folgen eines nicht in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

Als Täuschungsversuch gilt bei unter Aufsicht zu erbringenden Prüfungsleistungen auch das Mitbringen oder Mitführen von Hilfsmitteln, deren Benutzung nicht ausdrücklich gestattet ist.

(3) Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden,
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für »ungenügend« erklärt werden,
3. die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Werden Verstöße gegen die Verordnung nach Aushängung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 23

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären.

(2) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Tritt ein Prüfling mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, so kann er zu einem späteren Prüfungstermin erneut zugelassen werden. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(4) Der Prüfling kann zu einem späteren Prüfungstermin zugelassen werden, wenn die oder der Vorsitzende nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ersten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögert wird.

(5) Der Prüfling hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

V. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Bewertung der Leistungen

Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|---------------|---|
| sehr gut: | eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut: | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| befriedigend: | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft: | eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend: | eine völlig unbrauchbare Leistung. |

Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 25

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Abschußarbeit wird zweifach und alle übrigen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden einfach bewertet.

(2) Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, wenn

- a) die Abschußarbeit mit mangelhaft oder ungenügend oder
- b) in mehr als drei Einzelleistungen die Note ausreichend nicht erreicht wurde oder
- c) mehr als eine Einzelleistung mit ungenügend bewertet wurde.

(3) Die Leistungen entsprechen ferner nicht den Anforderungen, wenn nicht für jede nicht ausreichende Einzelleistung ein Ausgleich durch eine mindestens befriedigende Einzelleistung vorhanden ist.

(4) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, daß dadurch nicht ausreichende Einzelleistungen gemäß Absatz 3 ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. Die Nachprüfung kann höchstens zwei Fächer umfassen.

§ 26

Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Bei der Verkündung sind auch die der Entscheidung zugrundeliegenden Einzelergebnisse bekanntzugeben.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

Im Falle einer bestandenen Nachprüfung oder nach einem erfolgreichen Beschwerdeverfahren wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem das Ergebnis festgestellt wurde.

VI. Abschnitt

Prüfungswiederholung

§ 27

Prüfungswiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Prüfungsamtes eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(2) Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

VII. Abschnitt

Prüfungsunterlagen und Rechtsbehelfe

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Prüfungsnoten auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes für Predigerinnen und Prediger seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Prüfungsamt persönlich einzusehen. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten.

§ 29

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Nichtzulassung zum Kolloquium und zur Abschlußprüfung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden.

Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht ab, kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung erhoben werden. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

(2) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen kann der Prüfling im Wege der Beschwerde vor dem Prüfungsamt für Predigerinnen und Prediger geltend machen. Vor der Entscheidung sind der Prüfling und die beteiligten Fachprüferinnen und Fachprüfer zu hören.

Die Beschwerde ist fristgerecht schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Verordnung verstoßen wurde.

Beschwerden zur Beanstandung des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils, alle anderen Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes eingelegt werden. Für die Wahrung dieser Frist kommt es auf den Zugang bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes an.

(3) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Gründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, daß der Prüfling in seinen Rechten verletzt wurde.

Bewertungen werden insbesondere daraufhin überprüft, ob die Prüferinnen oder Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(4) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, daß sie oder er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet.

Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt sie oder er diese dem Prüfungsamt zur Entscheidung vor.

(5) Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes sie durch Bescheid zurückweisen.

Der Prüfling kann gegen die Zurückweisung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde beim Prüfungsamt einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. Hierauf ist in dem Bescheid der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.

Hält das Prüfungsamt die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt es die getroffene Entscheidung, und wenn es erforderlich ist, das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Es kann anordnen, daß bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von diesem Prüfling zu wiederholen sind und daß die Wiederholung durch andere Fachprüferinnen oder Fachprüfer stattzufinden hat.

Gibt das Prüfungsamt der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

Das Prüfungsamt wird vor der Verwaltungskammer durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes vertreten.

VIII. Abschnitt

Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger und Berufung

§ 30

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger

(1) Nach bestandener Prüfung im Sinne des § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird der oder dem Betreffenden die Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger durch das Landeskirchenamt zuerkannt.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit als Predigerin oder Prediger wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt.

§ 31

Berufung zur Predigerin oder zum Prediger

Über die Berufung zur Predigerin oder zum Prediger im Sinne des § 4 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers entscheidet das Landeskirchenamt nach vorheriger Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft.

IX. Abschnitt**Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter und Berufung**

§ 32

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird der Predigerin oder dem Prediger vom Landeskirchenamt eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter ausgehändigt.

§ 33

Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch eine Kirchengemeinde

(1) Bewirbt sich eine Predigerin oder ein Prediger, der oder dem die Befähigung zuerkannt ist, sich als Pfarrstellenverwalterin oder als Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle zu bewerben, um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle, ist sie oder er zunächst vom Presbyterium zur Predigt und Katechese einzuladen. § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen findet sinngemäß Anwendung. Das Presbyterium beschließt sodann über die Berufung der Predigerin oder des Predigers.

Auf die Predigt und Katechese kann verzichtet werden, wenn sich die Predigerin oder der Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde, in der sie oder er zum Zeitpunkt der Bewerbung einen Dienst wahrnimmt, bewirbt.

(2) Der Beschluß des Presbyteriums, durch den die Predigerin zur Pfarrstellenverwalterin oder der Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen wird, ist der Kirchengemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der berufenen Predigerin oder des berufenen Predigers erheben kann. Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einzulegen.

Die Einsprüche gegen die Berufung werden alsbald von der Superintendentin oder dem Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Die Genehmigung des Beschlusses des Presbyteriums über die Berufung der Predigerin zur Pfarrstellenverwalterin oder des Predigers zum Pfarrstellenverwalter ist zu versagen, wenn ein Einspruch gegen die Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter als begründet anerkannt ist.

(4) Nach Erledigung etwaiger Einsprüche hat die oder der Berufene die Annahme der Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.

§ 34

Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch eine Kirchengemeinde neben anderen Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Bewirbt sich eine Predigerin oder ein Prediger neben anderen wählbaren Bewerberinnen oder Bewerbern um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde, ist sie oder er mit den anderen in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen oder Bewerbern vom Presbyterium zur Predigt und Katechese einzuladen. § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen findet sinngemäß Anwendung.

(2) Entscheidet sich das Presbyterium in der Wahl für die Predigerin oder den Prediger, erklärt die Superintendentin oder der Superintendent die Wahl damit für beendet. Das Presbyterium tritt unmittelbar im Anschluß an die beendete Wahl unter Leitung seiner oder seines Vorsitzenden erneut zusammen, um die Berufung der Predigerin zur Pfarrstellenverwalterin oder des Predigers zum Pfarrstellenverwalter zu beschließen. Das Presbyterium ist bereits bei der Ladung zur Pfarrwahl auf die evtl. Notwendigkeit einer solchen Beschlußfassung hinzuweisen.

(3) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 33 entsprechend.

§ 35

Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch einen Kirchenkreis

(1) Bewirbt sich eine Predigerin oder ein Prediger, der oder dem die Befähigung zuerkannt ist, sich als Pfarrstellenverwalterin oder als Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle zu bewerben, um die Übertragung der Verwaltung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, ist sie oder er zunächst vom Kreissynodalvorstand zur Predigt und Katechese einzuladen. § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen findet sinngemäß Anwendung.

Der Kreissynodalvorstand beschließt sodann über die Berufung der Predigerin oder des Predigers.

Auf die Predigt und Katechese kann verzichtet werden, wenn sich die Predigerin oder der Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in dem Kirchenkreis, in dem sie oder er zum Zeitpunkt der Bewerbung einen Dienst wahrnimmt, bewirbt.

(2) Der Beschluß des Kreissynodalvorstandes durch den die Predigerin zur Pfarrstellenverwalterin oder der Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen wird, ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten der berufenen Predigerin oder des berufenen Predigers erheben kann.

(3) § 33 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 36

Berufung zur Pfarrstellenverwalterin oder zum Pfarrstellenverwalter durch einen Kirchenkreis neben anderen Bewerberinnen und Bewerbern

Bewirbt sich eine im Dienst eines Kirchenkreises stehende Predigerin oder ein im Dienst eines Kirchenkreises

stehender Prediger neben anderen Bewerberinnen und Bewerbern um die Übertragung der Verwaltung einer kreis-kirchlichen Pfarrstelle, gelten die Bestimmungen des § 35 entsprechend.

§ 37

Einführung der Predigerinnen und Prediger in das Amt als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter

(1) Die Predigerinnen und Prediger werden im Gottesdienst in ihr Amt als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter eingeführt.

(2) Ihnen werden eine Berufungsurkunde, eine Dienst-anweisung und eine Einkommensnachweisung, die vom Landeskirchenamt genehmigt sind, ausgehändigt.

IX. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. November 1975 (KABl. S. 179), geändert durch Beschlüsse der Kirchenleitung vom 16. Juli 1981 (KABl. S. 197) und vom 7. Juli 1982 (KABl. S. 207) außer Kraft.

Bielefeld, den 26. November 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann Winterhoff

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht im Rahmen des kirchlichen Dienstes in Urlaubsorten und für die Vakanzvertretung im europäischen Ausland interessierte Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand nebenamtlich zehn Monate pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Geboten werden:

- Übernahme der Hin- und Rückfahrkosten für die Beauftragten,
- mietfreie Wohnung (App.),
- monatliche Aufwandsentschädigung 1000,- DM (steuerpflichtig),
- teilweise ist ein Auto vorhanden,

- Teilnahme an einem Vorbereitungskurs am 16. bis 20. März 1998 im Haus Ortlohn, Iserlohn.

Folgende Stellen sind noch zu besetzen:

Mallorca/Spanien	1. September 98 bis 30. Juni 99
Gran Canaria/Spanien	1. September 98 bis 30. Juni 99 (auch Schulunterricht)
Rhodos/Griechenland	1. September 98 bis 30. Juni 99
Teneriffa	1. September 98 bis 30. Juni 99 (mindestens 6 Std. Schulunterricht).

Wenn Sie eine solche Tätigkeit interessiert und Sie Einzelheiten wissen möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie möglichst bis zum **20. Februar 1998** an.

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-1 26
Telefax (05 11) 27 96-7 25
e-mail: ekd@ekd.de

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Wiederbeilegung der Ordinationsrechte

Nachdem der Bischof der Evangelischen Kirche in Österreich nicht widersprochen hat, werden **Frau Gundula Kühneweg** die in der Ordination begründeten Rechte mit Wirkung vom **1. Januar 1998** wieder beigelegt.

Kassel, den 17. Dezember 1997

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Wiederübertragung der Ordinationsrechte

Wir teilen mit, daß dem ehemaligen Pastor der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg **Peter Hahn** durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche mit Zustimmung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wieder übertragen worden ist.

K i e l , den 4. Dezember 1997

Nordelbisches Kirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Arnoldshainer Konferenz

- Nr. 18* Muster einer Ordnung: »Das Geistliche Leben«. Vom 30. November 1997. 40

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Evangelische Kirche der Union**
- Nr. 13* Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. Vom 15. Oktober 1997. 37
- Nr. 14* Beschluß 42/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU (Bemessungssatz der Vergütungen – Sonderzuwendung für das Kalenderjahr 1998). Vom 6. November 1997. 37
- Nr. 15* Beschluß 43/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU (14. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung – Änderung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplans). Vom 6. November 1997. 38
- Nr. 16* Beschluß 44/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU (Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden – AzubiO). Vom 6. November 1997. 38
- Nr. 17* Beschluß 45/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU (1. Änderung der Sonderregelung 1 KAVO). Vom 6. November 1997. 39

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 19 Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft. Vom 18. Dezember 1997. (KABl. S. 291) 42

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 20 Zweites Kirchengesetz über die Regelung des Disziplinarrechts. Vom 26. November 1997. (KABl. S. 223) 43
- Nr. 21 Kirchengesetz über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG). Vom 27. November 1997. (KABl. S. 243) 44

Lippische Landeskirche

- Nr. 22 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Lippischen Landeskirche (Kirchenmusikgesetz – KiMuG). Vom 25. November 1997. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 266) 44

H 1204

Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover

	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens		
Nr. 23	Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG –) vom 26. März 1991 (Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz – LMEG –). Vom 20. November 1997. (ABl. S. A 236)	47	
Nr. 24	Zweites Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG – vom 3. November 1993. Vom 20. November 1997. (ABl. S. A 239)	50	
	Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz		
Nr. 25	Kirchensteuergesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 15. November 1997. (KABl. S. 14)	51	
	Evangelische Kirche von Westfalen		
Nr. 26	Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG –). Vom 13. November 1997. (KABl. S. 211)	53	
			Nr. 27
			Verordnung über die Ausbildung und Anstellung zum Amt einer Predigerin oder eines Predigers und zum Amt einer Pfarrstellenverwalterin oder eines Pfarrstellenverwalters (PredAVO). Vom 26. November 1997. (KABl. S. 223)
			54
			D. Mitteilungen aus der Ökumene
			E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen
			F. Mitteilungen
			Stellenausschreibung
			62
			Wiederbeilegung der Ordinationsrechte ...
			63

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0